

Zusammenfassung der länderspezifischen Unterschiede zu ausgewählten Themenbereichen - Stand September 2017

Länderauswahl	Gesetzliche Definition von Behinderung	Einstufung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Status	Entlohnung im arbeitsrechtlichen Sinn	Versicherungsleistungen für Personen in geschützter Arbeit	Lohnkostenzuschüsse für Arbeitsintegration und Supported Employment
Belgien	Das belgische Gesetz vom 25. Februar 2003 zur Bekämpfung von Diskriminierung sieht keine Definition von Behinderung vor. Der belgische Gesetzgeber bemüht sich allerdings um eine möglichst breite Auslegung des Begriffs. „ <i>Behinderung: Langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, die die betroffenen Menschen in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.</i> “	Volle Invaliditätsleistung ab einer Erwerbsminderung von 66% in Bezug auf die übliche Tätigkeit.	Personen in Werkstätten sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	In den Werkstätten wird der landesweite Mindestlohn gezahlt. (2017: 1.562,59 € pro Monat)	Krankenversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung	Unterschiedliche Reglements in den verschiedenen Föderalsystemen. <u>Deutschsprachige Gemeinschaft:</u> - Zuschuss zu Lohnkosten und Sozialabgaben, maximal 40 % des Mindestlohns <u>Flämische Gemeinschaft:</u> - Zuschuss zu Lohnkosten und Sozialabgaben, max. 50% der tatsächlichen Personalkosten
Dänemark	Es gibt keine rechtliche Definition von Behinderung, die die Gesetzgebung in allen Sektoren umfassen würde. Das gesellschaftliche Behinderungsmodell stellt das Grundprinzip der dänischen Politik für Menschen mit Behinderungen dar. Demzufolge bezieht sich der Begriff ‚Behinderung‘ auf eine funktionelle Einschränkung, die in Verbindung mit verschiedenen Hindernissen die umfassende Teilhabe an der Gesellschaft behindern kann.	Für Personen unter 40 Jahren: nur bei keiner Arbeitsfähigkeit. Volle Invaliditätsleistung wird nur gewährt, wenn Maßnahmen zur Aktivierung nicht erfolgreich waren, die Person dauerhaft behindert und nicht in der Lage ist einen Job bzw. Teilzeitjob mit dauerhaftem Lohnkostenzuschuss auszuüben.	Personen in Flex-Jobs und Mini-Flexjobs sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Flex-Jobs: Der/die Arbeitgeber/in zahlt für die tatsächlich geleisteten Stunden. Um die nicht geleisteten Stunden abzugelten, erhält die Person eine Förderung durch die Gemeinde, deren Höhe maximal 98% des Arbeitslosengeldes entspricht und bei Steigerung der Arbeitsstunden bzw. des Gehalts reduziert wird. Ab einem Verdienst von € 4.900 (36.400 DKK) wird die Förderung gänzlich eingestellt	Personen die nach §103 eine so schwere Behinderung haben und somit auch nicht für Flex Jobs in Frage kommen können geschützte Beschäftigung "Beskyttet beskæftigelse" in Anspruch nehmen. Es gibt einen Rechtsanspruch auf einen Platz. Die Teilnehmer_innen beziehen eine Invaliditätspension. Versicherungen über den Sozialhilfeträger.	Die Gemeinden gewähren Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen Lohnkostenzuschüsse bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Lohn eines ausgebildeten Menschen mit Behinderung wird für 6-9 Monate mit 50% bezuschusst. Subventionen bei Flex-Jobs (ArbeitgeberIn zahlt die tatsächlich geleisteten Stunden; den Zuschuss bemessen am Mindestlohn erhält die Person).
Deutschland	Die Grunddefinition im § 2 SGB IX lautet: Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.	<u>Volle Erwerbsminderung:</u> Arbeitsleistung von weniger als 3 Std. täglich möglich. Z.B.: Menschen mit Behinderung die in einer „Behindertenwerkstatt“ arbeiten. <u>Teilweise Erwerbsminderung:</u> Restleistungsvermögen zwischen 3 - 6 Std. täglich das eine entsprechende Teilzeitbeschäftigung erlaubt. Kann irgendeine Arbeit mindestens 6 Std. täglich durchgeführt werden, so liegt keine Erwerbsminderung vor.	Die WfbM – Beschäftigten sind in einem <u>arbeitnehmerähnlichen Verhältnis</u> in der Werkstatt angestellt und somit sozial- und rentenversichert.	Die Höhe der Entlohnung ist zum großen Teil abhängig von der wirtschaftlichen Situation und Auftragslage der WS, weshalb die Lohnspanne in den verschiedenen WS im Vergleich sehr groß ist. Sie variiert zwischen 101 bis zu 600 Euro, soll aber 70% der Gewinnausschüttung der Werkstatt nicht unterschreiten. Im Durchschnitt beträgt der Lohn ca. 160 Euro im Monat. Eine WfbM ist auch auf leistungsstarke Beschäftigte und lukrative Aufträge angewiesen, um den pflichtmäßig auszahlenden Grundbetrag in Höhe von 75 Euro pro Person und Monat zu erwirtschaften und darüber hinaus hohe Steigerungsbeträge auszahlen zu können.	Die WfbM – Beschäftigten sind in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis in der Werkstatt angestellt und somit sozial- und rentenversichert. Für Personen die in einer WfbM arbeiten, ist wegen der fehlenden Vermittelbarkeit bzw. dauerhaften Verfügbarkeit keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.	Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen sowie Eingliederungszuschüsse (von bis zu 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für Angestellte sowie bis zu 60 % für Auszubildende für bis zu 24 Monate, länger bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen) von den Agenturen für Arbeit und Trägern der Grundsicherung für die Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen; Zuschüsse für Arbeitshilfen; Darlehen; Übernahme der Kosten für Probebeschäftigungen; Zuschüsse für eine behinderungsgerechte Gestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen über das bundesweite "Budget für Arbeit" / "Persönliches Budget".

Zusammenfassung der länderspezifischen Unterschiede zu ausgewählten Themenbereichen - Stand September 2017

Länderauswahl	Gesetzliche Definition von Behinderung	Einstufung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Status	Entlohnung im arbeitsrechtlichem Sinn	Versicherungsleistungen für Personen in geschützter Arbeit	Lohnkostenzuschüsse für Arbeitsintegration und Supported Employment
Frankreich	Behinderung jede Einschränkung der Tätigkeit oder der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die ein Mensch in seiner Umgebung aufgrund einer wesentlichen, andauernden oder definitiven Veränderung einer oder mehrerer körperlicher, sensorischer, geistiger, kognitiver oder psychischer Funktionen, einer Mehrfachbehinderung oder einer beeinträchtigenden gesundheitlichen Störung erfährt (Artikel L. 114 des Sozial- und Familiengesetzbuchs "Code de l'action sociale et des familles").	Partielle Invaliditätsleistung bei 66,6% Erwerbsminderung und der Unfähigkeit der üblichen Beschäftigung nachzugehen. Volle Leistung bei Unfähigkeit irgendeiner Beschäftigung nachzugehen. Personen in Tagesstruktur (ESAT) Kriterium: weniger als 1/3 Arbeitsfähigkeit eines Menschen ohne Einschränkung	Menschen in Tagesstruktureinrichtungen sind Nutzerinnen und Nutzer und haben keinen Arbeitnehmer_innen-Status	ESAT: 55%-110% des Mindestlohns. Der Mindestlohn liegt seit 1.1.2017 bei 9,76 Euro brutto pro Stunde. Bei einer 35-Stunden-Woche beläuft er sich somit brutto auf 1480,27 Euro (bzw. netto auf ca. 1153 Euro, d.h. nach Abzug der verschiedenen Sozialabgaben).	Personen in ESATs sind krankenversichert und pensionsversichert. Sie sind NICHT arbeitslosenversichert.	Finanzielle Unterstützung für Arbeitgeber: Schulungen; Einstellungsprämien für Menschen mit Behinderungen, die seit langem arbeitslos sind; Weiterbildungsverträge; Mobilitätsförderung; menschliche und technische Hilfe; Anpassung des Arbeitsplatzes; Barrierefreiheit an Arbeitsplätzen; Sensibilisierungsmaßnahmen bei Management, Personalverwaltung, Belegschaft
Luxemburg	Die Definition des behinderten Arbeitnehmers ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2003 mit folgendem Wortlaut geregelt: Ein behinderter Arbeitnehmer im Sinne dieses Titels ist eine Person mit einer Erwerbsminderung von mindestens dreißig Prozent infolge: • eines Arbeitsunfalls bei einem rechtmäßig in Luxemburg niedergelassenen Unternehmen oder • von Kriegsereignissen oder Besatzungsmaßnahmen oder • einer körperlichen, geistigen, sensorischen oder psychischen Behinderung und/oder durch psychosoziale Schwierigkeiten, die die Grundbehinderung verstärken, die als geeignet anerkannt ist, eine entlohnte Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen auszuüben.	Ein behinderter Arbeitnehmer im Sinne dieses Titels ist eine Person mit einer Erwerbsminderung von mindestens dreißig Prozent die als geeignet anerkannt ist, eine entlohnte Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen auszuüben. Sie haben auch Zugang und Anspruch auf Leistungen des Arbeitsmarktservices	Als "behinderte Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer" registrierte Personen verfügen über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Status in den Werkstätten.	Der Staat beteiligt sich zu 100% am Lohn des in einer WfbM beschäftigten AN und kommt auch für die Sozialversicherungsbeiträge auf. Darüber hinaus kann die Werkstatt für behinderte Menschen dem behinderten Arbeitnehmer zusätzlich zu dem ihm zustehenden sozialen Mindestlohn (2017: 1998,59 €) Prämien oder sonstige Geldleistungen zahlen. Diese Prämien oder Geldleistungen sind seitens der Werkstatt für behinderte Menschen zu finanzieren. Der Lohn wird dem behinderten Arbeitnehmer einmal pro Monat seitens der Werkstatt für behinderte Menschen ausbezahlt.	Alle in einer WfbM beschäftigten Personen sind krankenversichert, pensionsversichert und arbeitslosenversichert.	Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit Behinderungen einstellen, können Zuschuss zum Gehalt durch die Arbeitsagentur ADEM erhalten; Höhe: mind. 40 %; Sozialabgaben werden vom Staat übernommen.
Niederlande	Keine gesetzliche Definition von Behinderung. Es wurde als politisch nicht wünschenswert und nicht machbar erachtet, alle denkbaren bzw. vorhandenen individuellen Behinderungen unter einer einheitlichen, auf alle einschlägigen Gesetzesvorschriften anwendbare Definition zusammenzufassen	Laut WAJONG (Gesetz zur finanziellen Absicherung junger Menschen mit Behinderung, 2015) ist arbeitsfähig wer: - Teilaufgaben in komplexen Arbeitsabläufen übernehmen kann - Basale Arbeitnehmerfähigkeiten, etwa die der Einhaltung von Terminen und Abmachungen, besitzt - mindestens eine Stunde am Stück arbeiten kann - mindestens vier Stunden täglich arbeiten kann - mit Unterstützung arbeiten kann - spezielle Vorrichtungen braucht, um arbeiten zu können - mit seiner Arbeit aufgrund gesenkter Anforderungen oder aufgrund von Arbeitszeitverkürzung weniger als den Mindestlohn verdient	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Status gegeben	In den Niederlanden erhalten Beschäftigte in geschützten Beschäftigungsverhältnissen einen Lohn nach den Vorschriften des Gesetzes für geschützte Beschäftigung. Er entspricht mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn. Das Gehalt für einen Vollzeitbeschäftigten beginnt bei jährlich rund 23.000 Euro. Im Durchschnitt beträgt das Gehalt eines Vollzeitbeschäftigten in einer geschützten Werkstatt rund 27.000 Euro.	Rentenversicherung - Die Rentenhöhe ist abhängig vom Verdienst	Arbeitgeber bekommen entsprechend dem Grad der Minderleistungen – ähnlich den Regelungen im deutschen SGB IX – einen Ausgleich in Form eines Lohnkostenzuschusses, der je nach Steigerung des Arbeitsvermögens jährlich angepasst wird.

Zusammenfassung der länderspezifischen Unterschiede zu ausgewählten Themenbereichen - Stand September 2017

Länderauswahl	Gesetzliche Definition von Behinderung	Einstufung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Status	Entlohnung im arbeitsrechtlichem Sinn	Versicherungsleistungen für Personen in geschützter Arbeit	Lohnkostenzuschüsse für Arbeitsintegration und Supported Employment
Schweden	Bezeichnung: Menschen mit Funktionseinschränkungen ("Die Behinderung entsteht durch die nicht barrierefreie Umgebung und liegt nicht beim Menschen vor.")	Volle Invaliditätsleistung für Personen, die nicht in der Lage sind mindestens 2 Stunden täglich zu arbeiten. Teilleistungen – 25% / 50% / 75% in Abhängigkeit der Arbeitsstunden, die eine Person täglich arbeiten kann.	Beschäftigte beim größten Anbieter von geschützter Arbeit, haben den Status von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	Beschäftigte Personen bei Samhall erhalten Entlohnung nach KV - Samhall (ca. 2100€ brutto/Monat).	Beschäftigte Personen bei Samhall sind arbeitslosenversichert, krankenversichert und pensionsversichert.	Lohnkostenzuschuss mit dem Ziel, dass Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit eine Arbeit finden und behalten können, die sie andernfalls nicht hätten ausüben können. Arbeitgeber erhält Zuschuss zum Bruttogehalt des betreffenden Arbeitnehmers bis zu einem Monatsgehalt von SEK 16.700 (€ 1.948).
Schweiz	Ein Mensch mit Behinderung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.	Die Invaliditätsversicherungsanstalt (IV) unterscheidet zwischen Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit: Arbeitsunfähig ist, wer durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung nicht mehr im bisherigen Beruf oder im bisherigen Aufgabenbereich arbeiten kann. Grad der Arbeitsunfähigkeit wird durch Arzt/Ärztin festgelegt. Erwerbsunfähig ist, wer durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung auf dem gesamten infrage kommenden Arbeitsmarkt keine Erwerbsarbeit mehr ausüben kann. Für die Bemessung des Invaliditätsgrads ist ausschließlich die Erwerbsunfähigkeit maßgebend. IV-Rentenhöhe: <input type="checkbox"/> Volle Leistung: Erwerbsminderung von mind. 70% <input type="checkbox"/> 3/4 d. Leistung bei 60-69% Erwerbsminderung <input type="checkbox"/> 1/2 d. Leistung bei 50-59%.... <input type="checkbox"/> 1/4 Leistung bei 40-49%....	Keinen entsprechenden Status im arbeitsrechtlichem Sinne bei Personen in Tagesstrukturen "ohne Lohn". Personen in "Tagesstrukturen mit Lohn" (=integrative Betriebe) haben einen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Status mit allen Versicherungsleistungen.	Personen in Tagesstrukturen "ohne Lohn" (=WfbM) erhalten sog. "Sackgeld" ca. 250 CHF pro Monat. Personen in "Tagesstrukturen mit Lohn" (=integrative Betriebe) erhalten einem der Stundenanzahl entsprechenden Lohn nach Kollektivvertrag. Dieser beläuft sich zu meist auf ca. 1000 CHF pro Monat. Dies ist unter dem Existenzminimum und wird mit einer Ausgleichszulage des Sozialamtes ergänzt.	Nur Personen in "Tagesstrukturen mit Lohn" verfügen über eine volle Versicherungsleistung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).	Die berufliche Eingliederung behinderter Personen ist ein zentrales Ziel der IV. Fachleute der IV-Stellen bieten selbst Dienstleistungen in der Berufsberatung und in der Arbeitsvermittlung an; außerdem übernimmt die IV Kosten für die berufliche Ausbildung oder Umschulung. Bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung übernimmt die IV die Kosten, welche Versicherten aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen. Zur erstmaligen beruflichen Ausbildung zählen: die Berufs- oder Anlehre, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule, eine Ausbildung für Tätigkeiten im Haushalt und die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.